

04. März 2021

# Öffentliche Urkunde

über die

## Errichtung einer Stiftung

12. MRZ. 2021

Beleg Nr.

Ord. Nr.

4153

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Schwyz, Dr. Bruno Giger, Chriesiweg 20, 6405 Immensee, ist heute am Chriesiweg 20 in Immensee erschienen:

Yousuf, Dadvan Ismat Yousuf (m), geboren am 09. April 2000, irakischer Staatsbürger, wohnhaft Ipsachstrasse 30, 2563 Ipsach und erklärt, eine Stiftung zu errichten und gibt folgende Stiftungsurkunde mit Statuten zu Protokoll, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

### I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Stifter errichtet hiermit unter dem Namen

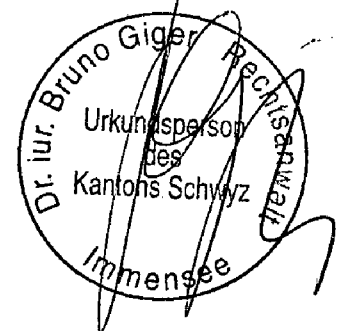
#### **Dohrnii Stiftung** (Dohrnii Foundation)

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerisches Zivilgesetzbuches (nachfolgend das "ZGB") mit Sitz in Zug. Sitzverlegungen an einen anderen Ort bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug einzutragen.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern.



## Art. 2 Zweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von neuen Technologien und Applikationen, insbesondere in den Bereichen von neuen offenen und dezentralisierten Softwarearchitekturen sowie damit zusammenhängende KI (Künstliche Intelligenz) im Blockchain Sektor. Im Vordergrund - aber nicht abschliessend - steht dabei die Förderung und Entwicklung des sogenannten Dohrnii Coins und den damit verbundenen Technologien sowie die Förderung und Unterstützung von Applikationen unter Anwendung des Dohrnii Coins im In- und Ausland.

Zur Zweckerfüllung kann die Stiftung unter anderem:

- in der Öffentlichkeit das Dohrnii Protokoll und Coin promoten und dessen Handhabung instruieren,
- Konferenzen oder andere Events organisieren oder daran teilnehmen, die Dohrnii unterstützen und bekannt machen,
- Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Projekte unterstützen und finanzieren,
- digitale Informationseinheiten herausgeben, entgegennehmen, verwenden, aufbewahren oder veräussern,
- erhaltene Beiträge ausgeben und sich an Organisationen beteiligen,
- mit verschiedenen Partnern, Unternehmen, Banken, Behörden oder anderen Dritten in Kontakt treten und sich für das Dohrnii Ökosystem einsetzen,
- Marken- und andere IP- oder Lizenzrechte erwerben, halten, vergeben oder veräussern,
- Geschäfte tätigen und fördern und/oder sich an Transaktionen beteiligen und allgemein Handlungen vornehmen, welche notwendig sowie angemessen in einem Zusammenhang stehen oder wünschenswert sind, um die beschriebenen Ziele zu erreichen oder zu fördern.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und ist nicht gewinnorientiert.

Die Stiftung kann ihre Aufgaben auch anderen Organisationen übertragen, solche schaffen und/oder bestehende fördern, insbesondere kann die Stiftung sich auch an in- und ausländischen juristischen Personen beteiligen oder solche gründen.

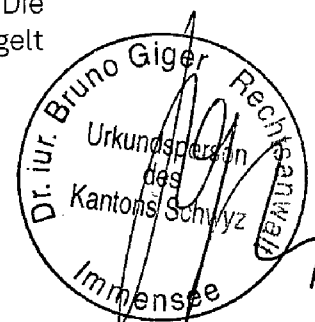
Der Stifter behält sich das Recht zur Änderung des Stiftungszwecks nach Art. 86a ZGB ausdrücklich vor.

## Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 200'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Anlagen sollen nach Möglichkeit diversifiziert werden. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung können in einem Anlagereglement geregelt werden.



## II. Organisation

### Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat und
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Der Stiftungsrat kann weitere Organe wie beispielsweise eine Geschäftsführung, Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen.

### Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei (3) Personen.

Der Stiftungsrat ist so zusammenzusetzen, dass er eine verantwortungsbewusste Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet. Insbesondere sollten auch erfahrene Personen mit Spezialwissen im Bereich der neuen, offenen und dezentralisierten Technologien und/oder Corporate Governance Einsitz in den Stiftungsrat nehmen.

Als erste Mitglieder des Stiftungsrates ernannt der Stifter:

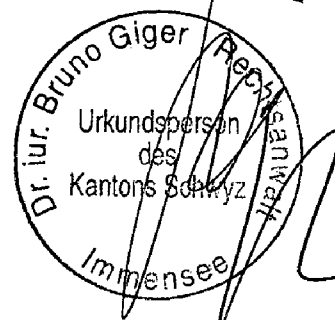
1. Yousuf, Khalat Ismat Yousuf (m), geboren am 18. März 1996, irakischer Staatsbürger, wohnhaft in Ipsachstrasse 30, 2563 Ipsach als Vizepräsident des Stiftungsrates,
2. Yousuf, Walat Ismat Yousuf (m), geboren am 26. März 1998, irakischer Staatsbürger, wohnhaft in Ipsachstrasse 30, 2563 Ipsach als Mitglied des Stiftungsrates,
3. Roth, Patrick Dominik (m), geboren am 30. April 1986, von Bern, wohnhaft in Schlosstrasse 7, 3098 Köniz als Mitglied des Stiftungsrates,
4. sich selber Yousuf, Dadvan Ismat Yousuf (m), geboren am 09. April 2000, irakischer Staatsbürger, wohnhaft in Ipsachstrasse 30, 2563 Ipsach als Präsident des Stiftungsrates.

Diese vier Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Wahlannahmeerklärungen der hier genannten und nicht anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrats liegen vor.

### Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat wählt und konstituiert sich selbst und regelt die Vertretungs- und Zeichnungsrechte.



## Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier (4) Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich, es sei denn es liegt ein Grund für das Ausscheiden gemäss lit. b) und c) der untenstehenden Liste vor.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern des Stiftungsrates durch Kooptation neu bestellt. Jedes gegenwärtige Mitglied des Stiftungsrates ist dazu berechtigt, bei seiner eigenen Wiederwahl mitzustimmen. Fällt während der Amtsdauer ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.

Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet aus dem Stiftungsrat aus:

- a) aufgrund seiner Rücktrittserklärung
- b) bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder im Todesfall
- c) wenn es aus wichtigen Gründen durch den Stiftungsrat ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Mitglied des Stiftungsrates ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit aller Stiftungsräte über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

## Art. 8 Kompetenzen

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung an eine Geschäftsleitung oder an Ausschüsse delegieren. Nicht delegierbar und unentziehbar sind die folgenden Aufgaben:

- Wahl neuer Stiftungsräte
- Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrates
- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung, Mitglieder der Ausschüsse, Revisionsstelle, Mitglieder der Beiräte, sofern eine solche eingesetzt wurde
- Beantragung einer Befreiung von der Revisionspflicht bei der Aufsichtsbehörde
- Erlass oder Änderung von Reglementen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Entscheid über die ordentliche Vergütung der Stiftungsratsmitglieder sowie über die zusätzliche Entschädigung einzelner Stiftungsratsmit-



- glieder für besonders zeitaufwendige Arbeitsleistungen (vgl. Art. 10 der Stiftungsstatuten) und
- Beantragung einer Änderung der Stiftungsstatuten oder der Aufhebung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und den Statuten im pflichtgemässen Ermessen. Er erlässt über die Einzelheiten der Organisation und Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Änderungen dieser Reglemente sind im Rahmen des Stiftungszwecks jederzeit möglich. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorgängig zur Überprüfung im Hinblick auf deren Gesetzes- und Statutenkonformität einzureichen.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als direkte Teilnahme gilt auch die Anwesenheit via Videokonferenz, Meet, Skype, Telefon oder ähnliches. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Statuten oder ein Reglement eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende (Stichentscheid). Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftlichkeit des Zirkularwegs umfasst auch Beschlüsse und Wahlen per E-Mail.

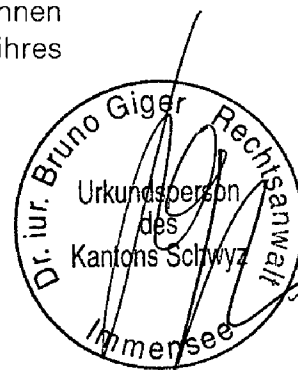
## **Art. 10 Vergütung**

Vergütungen oder das Vergütungssystem sollen keine Interessenskonflikte erzeugen. Der Stiftungsrat kann die Vergütung seiner Mitglieder in einem Vergütungsreglement regeln. Für ausserordentliche zeitaufwendige Tätigkeiten einzelner Stiftungsratsmitglieder kann der Stiftungsrat eine zusätzliche Vergütung festlegen.

## **Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind mehrere Personen für einen Schaden ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.



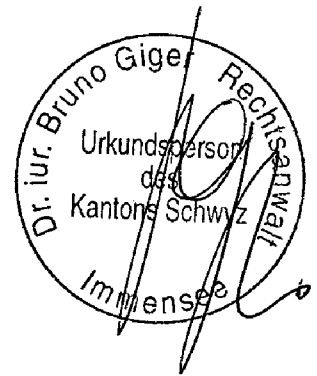
## Art. 12 Rechnungslegung und Revision

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat sowie der Aufsichtsbehörde über das Ergebnis Bericht zu erstatten hat.

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht beantragen, wenn die vom Bundesrat festgelegten Voraussetzungen der Befreiung nach Art. 83b ZGB erfüllt sind.

Als erste Revisionsstelle wird die Amadeo Wirtschaftsprüfung AG, Zug, bis Ende 2022 gewählt. Die Annahmeerklärung liegt vor.

Das Geschäftsjahr endet jeweils per. 30. Juni, erstmals am 30.06.2022.



### III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

#### Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

#### Art. 14 Aufhebung der Stiftung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte der Aufsichtsbehörde die vorzeitige Aufhebung der Stiftung beantragen.

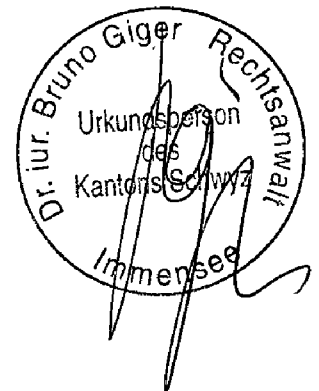
Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung (z.B. an eine Universität und / oder ein Institut mit Fokus auf neue Technologien im Bereich der offenen dezentralen Softwarearchitektur oder der künstlichen Intelligenz) in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Immensee, 3. März 2021

Der Stifter:



Yousuf, Dadvan Ismat Yousuf



Diese Urkunde enthält die mir mitgeteilte Willenserklärung des Stifters. Die Urkunde ist vom Stifter in Gegenwart der Urkundsperson gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Die Unterschrift von Yousuf, Dadvan Ismat Yousuf, der sich rechtsgenügend ausgewiesen hat, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ausfertigung: achtfach (davon 1 Exemplar für die Urkundsperson)

Immensee, 3. März 2021

Ord. Nr.05/2021

die Urkundsperson:

Dr. Bruno Giger



Dr. iur. Bruno Giger Rechtsanwalt  
Urkundsperson  
des  
Kantons Schwyz  
Immensee